

Hieran schließt sich ein von Dresden aus datirtes Document vom Jahre 1283, aus welchem, wie erwähnt wurde, die Befugniß der geschworenen Bürger zu einzelnen Polizeiverfügungen hervorgeht, und das zugleich einen Beweis giebt, wie Heinrich das Ansehen der Stadtoberigkeit zu erhalten und zu sichern bemüht war. Es wird darin einestheils allen Bürgern befohlen, allem, was die Geschworenen zum Besten der Stadt feststellen oder verordnen, ohne Murren und Widerspruch Gehorsam zu leisten, anderntheils den Geschworenen selber gegen diejenigen ihrer Mitbürger Schutz zu geben gesucht, welche es wagen sollten, sie offen oder hinter ihrem Rücken durch Unbilden oder Schmähworte zu beleidigen. Wer durch das Zeugniß zweier ehrbarer Männer eines solchen Vergehens überführt werden konnte, sollte den Geschworenen die verlangte Genugthuung geben und wenn er in Uebermuth sich dessen weigerte, vor den Markgrafen selber und dessen Richter gebracht werden. Einen nicht minder strengen Hinweis auf die in der Stadt bestehenden Gesetze, Willküre und Gewohnheiten enthält eine dritte Verordnung. Sie ist gegeben zu Dresden im Jahre 1285 am sechszehnten Tage der Hornung und betrifft die sogenannten Herrenhöfe (*enrias dominicas*). Es sollte in Zukunft sich Niemand unterstehen, solche Höfe an Jemand zu verkaufen, der nicht als Mitbürger die Gesetze, Willküren und Gewohnheiten der Stadt zu halten gesonnen sei. Bei Uevertretung dieses Verbotes sollten Verkäufer und Käufer, wenn nicht auf Angehen der Bürger der Kauf binnen sechs Wochen widerrufen wurde, dem Markgrafen, seinem Scheffer (*Schößer*) und den Bürgern je ein Pfund Strafe zahlen. Bei gleicher Strafe wurde es verboten, vor der Stadt gelegene und zu ihr gehörende, sowie in der Stadt befindliche Höfe an Jemand zu vermieten oder zu überlassen, der Gesetze, Willküre und Gewohnheiten der Stadt zu halten nicht gewillt sei. Wer gegen dieses Gesetz einen Hof verkaufte, sollte fortan des Rechtes verlustig sein, einen Hof in der Stadt zu besitzen, wenn nicht der Markgraf und die Bürger hierin eine besondere Gnade erzeigen und solches ihm nachlassen wollten. Auch sollte Niemand in Dresden einen Hof kaufen oder „bestehen“, der nicht persönlich darin wohnen und Gesetze und Gewohnheiten der Stadt halten wolle.*)

Im Jahre 1287 erfolgte das letzte der urkundlich bekannten Privilegien, womit Heinrich seine Residenz bedachte. Es sicherte den Dresdener Bürgern ihr, wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt, seit Gründung der Stadt ihnen zustehendes Recht, ihr Vieh in die markgräfliche Haide jenseits der steinernen Brücke auf die Weide zu treiben, ein Recht, das ihnen, wie es ihnen von Alters her zugestanden, auch in dem Falle einer Veräußerung des Waldes für immer gesichert bleiben sollte.**) In dieser Urkunde, welche für Dresdens damalige Zustände in so fern bezeichnend ist, weil sie Ackerbau und Viehzucht noch als einen wesentlichen Betriebszweig der Dresdener Bürger erkennen läßt, und in welcher, wie bereits früher angedeutet wurde, zum ersten Mal der

*) Horn's Henr. illustr. S. 149; Cod. Diplom. Nr. 60 u. 62.

**) Wilke; Tieemannus, Cod. Dipl. Nr. 39; Hafsché's Urkundenbuch, S. 24. Die Nadeberger Haide erstreckte sich noch zur Zeit des Kurfürsten Moritz bis an die Neustadt. Eine andere Dresdener Haide (das heutige Blasewitzer Tännicht) erstreckte sich damals nahe von der jetzigen Pirnaischen Vorstadt bis über Striesen an die Elbe. (S. Wed, S. 13.) Das Kloster Altzelle hatte die Befugniß, aus letzterer das nöthige Holz für das ihm zugehörige Gut Leubnitz zu entnehmen.